



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Das Lottospiel in Oesterreich : Bittgesuch der böhmischen Stände.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Das Lottospiel in Oesterreich *).

Bittgesuch der böhmischen Stände.

Euer Majestät!

Die treuehorsaamsten Stände wagen es durch eine eigene aus ihrer Mitte gewählte Deputation in tiefster Ehrfurcht Ew. Maj. den Inhalt eines k. k. Hofkanzlei-Erlasses zur allerhöchsten Kenntniß zu bringen, durch welchen sich dieselben eben so in ihrer Stellung verlegt, als in ihrem verfassungsmäßigen Wirkungskreise nicht anerkannt erachten müssen.

Es haben nämlich die treuehorsaamsten Stände, nachdem ihren wiederholten allerunterthänigsten Anträgen wegen Auflassung der für das Gemeinwohl und die Moralität des Landes verderblich wirkenden Zahlenlotterie wiederholt keine Folge gegeben worden ist, und Ew. Maj. bei dem Anlasse sich mittelst allerhöchster Entschließung vom 11. Februar 1845 dahin auszusprechen geruhten: „daß ohnedem gegen Anlockung des Lottospiels gesetzliche Vorkehrungen bestehen —“ sich verpflichtet gefunden, im amtlichen Wege die Aufklärung einzuholen, was unter den allerhöchst bezogenen unerlaubten Anlockungen zum Lottospiel verstanden wird, und welche Maßregeln zu deren Abwendung ergriffen wurden.

Auf diese Anfrage, zu welcher sich die treuehorsaamsten Stände eben so als Vertreter des öffentlichen Wohles als auch als Inhaber der mit der Ortspolizei betrauten Patrimonialgerichtsbarkeit berufen und berechtigt fühlten, ging derselbe resp. ihrem Landesauschusse die hier ehrfurchtsvoll angebotene Eröffnung der k. k. Hofkanzlei vom 9. Mai 1846 mittelst k. k. Sub. Intimat vom 22. Mai 1846 zu.

Aus dieser höchst unerwarteten und bedauerlichen Eröffnung werden Ew. Maj. zuversichtlich zuvörderst zu entnehmen geruhen, daß höchst Dero Behörden es nicht

*) Der in No. 25 der Grenzboten der Öffentlichkeit übergebene Vortrag eines böhmisch-ständischen Mitgliedes über das Zahlenlotto wird in No. 27 in einem Artikel mit der Unterschrift „Blase“ mit überfalschen heftigen Worten angegriffen.

Blase, so sagen wir immer, hat uns in „Großjährig“ stets gefallen; er ist ein konsequent kluger Alter. Da jedoch diesmal der Wirkungskreis für seinen Scharfblick durch einen vereinzelt hingestellten Vortrag etwas beengt gewesen sein möchte, so beilein wir uns ihm ein weiteres Feld zu öffnen, indem wir hier die Diätalschrift sammt ihrer Beilage und Subbeilage — auf welche letztere wir die Lottosfreunde besonders aufmerksam machen — mittheilen, welche die ständische Deputation in dieser Angelegenheit überreichte.

Der Einsender.

für angemessen und nothwendig erachtet haben, auch nur eine der beiden an dieselben gestellten Anfragen zu beantworten, denn weder gelangten die treugehorsamsten Stände durch die bezügliche Eröffnung zur Kenntniß, was unter den in der allerhöchsten Entschließung vom 11. Februar 1845 erwähnten unerlaubten Anlockungen zum Lottospiel verstanden wurde, noch läßt sich daraus entnehmen, welche Maßregeln zu deren Abwendung ergriffen worden sind. Nicht minder geht aus der Schlußbemerkung des Intimats ferner hervor, daß die k. k. Behörden die Stände des Königreichs nicht für berufen achten, von ihren getroffenen Maßnahmen selbst dann Kenntniß zu erhalten, wenn auf dieselben durch eine allerhöchste Entschließung hingedeutet wird und solche im innigsten Zusammenhange mit dem Wohl und Wehe des Landes und der Moralität seiner Einwohner, welche die Stände zu vertreten haben, stehen; geschweige denn, daß die Kenntniß der allerhöchsten unmittelbar oder durch die berufenen Behörden erlassenen Vorschriften Jedermann überhaupt und insbesondere dann nothwendig und unerläßlich ist, wenn deren Uebertretung mit der strengsten Bestrafung, wie hier der Fall, bedroht wird *).

Nur der betrübende Umstand, daß ein ähnliches Verkennen der eigentlichen Stellung der treugehorsamsten Stände Seitens Ew. Maj. Behörden auch schon bei andern Anlässen sich herausgestellt hat, und nur die tiefgefühlte Ueberzeugung, daß ein segensreiches Zusammenwirken zwischen den treugehorsamsten Ständen und Ew. Maj. Behörden allein auf einen gegenseitig gesicherten Wirkungskreis fußen könne, nöthigte die treugehorsamsten Stände zu der vorliegenden allerunterthänigsten beschwerdsamen Anzeige, welcher sie die ehrerbietigste Bitte beifügen, Ew. Maj. wollen gnädigst geruhen, in allerhöchster Weisheit und Gerechtigkeit das Nöthige zu veranlassen, um ähnliche Konflikte der treugehorsamsten Stände mit Ew. Maj. Behörden, welchen gewiß keinerlei Absicht, sondern nur der Mangel an richtiger Erkenntniß des eigentlichen Wesens der ständischen Verfassung und des ständischen Wirkungskreises zu Grunde liegt, für die Zukunft zu beseitigen und unmöglich zu machen.

Bei diesem Anlasse wagen es die treugehorsamsten Stände auch Ew. Majestät allerhöchste Aufmerksamkeit nochmals auf den Bestand der Zahlenlotterie als Staatsanstalt zu wenden. Diese neuerliche Anregung eines durch eine allerhöchste Entschließung bereits erledigten Gegenstandes geruhen Ew. Majestät in der tiefgefühlten Ueberzeugung

*) Das hier in Rede stehende Intimat lautete folgender Gestalt:

In Erledigung des in Folge Beschlusses der Herren Stände vom 7. April 1845 von dem hochlöblichen Landesauschusse gestellten Einschreitens vom 30. August 1845 S. 3466 um die Aufklärung, was unter den in der allerhöchsten Entschließung vom 11. Februar 1845 erwähnten unerlaubten Lockungen zum Lottospiele verstanden werde, und welche Maßregeln zu deren Abwendung ergriffen wurden? — hat die k. k. Hofkanzlei mit hohen Decrete vom 9. d. M. S. 14710 erwähnten allerhöchsten Entschließung der k. k. Lottodirection die Ueberwachung der Lottokollektanten und die strenge Bestrafung der etwa vorkommenden Fälle verbotener Anlockung eingeschärft habe, daß aber, wie die k. k. allgemeine Hofkammer an die hohe Hofkanzlei weiter eröffnete dem Wunsche der Herren Ständen, eine offizielle Mittheilung der in dieser Angelegenheit erlassenen Vorschriften zu erhalten, um so weniger entsprochen werden könne, als es nur in das Bereich der Staatsbehörden gehöre, für die Handhabung der allerhöchsten Vorschriften Sorge zu tragen, in welche daher die Herren Stände zu vertrauen haben.

Von diesem hohen Hofkanzleierlasse wird der hochlöbliche Landesauschuß mit Bezug auf das Diensts Schreiben vom 30. August 1845 S. 3466 in Kenntniß gesetzt.
Prag, am 22. Mai 1846.

Kivisch Ritter v. Kotterau m. p.

der treuehorsaamsten Stände von dem wichtigen Einflusse derselben auf die öffentliche Moralität und den Nothstand der untern Bevölkerungsklassen allergnädigst entschuldigend zu halten, und zu gestatten, daß die treuehorsaamsten Stände einige nähere Daten über das Wesen und die Nachteile zu der Zahlenlotterie Sw. Majestät in der hier angeschlossenen Denkschrift mit der allerunterthänigsten Bitte unterbreiten, insbesondere die darin vorkommende Bemerkung über die Nothwendigkeit einer baldigen Beschränkung der Zahlenlotterie allergnädigst würdigen zu wollen, und bis zum möglichen Eintritt der Aufhebung dieser Staatseinkommensquelle vorläufig jede Vermehrung der Kollekturen und die Ausdehnung des Lottospiels in Böhmen auf die Ziehungen anderer Provinzen allergnädigst den betreffenden k. k. Behörden auf das Strengste zu untersagen.

Geruchen Sw. Maj. den treuehorsaamsten Ständen zu erlauben, mit dieser Vorlage ihre wiederholte allerunterthänigste Erklärung zu verbinden, daß die treuehorsaamsten Stände Böhmens stets pflichtmäßig bereit sind und sein werden, die Mittel und Wege, durch welche bei Aufhebung der Zahlenlotterie der Ausfall im Staatseinkommen gedeckt werden könnte, im Falle einer allerhöchsten Aufforderung, mit allem Eifer und Förderlichkeit zu berathen.

Aus der ständischen Versammlung vom 20. Mai 1847.

Beilage A.

Denkschrift der böhmischen Stände über die Zahlenlotterie.

Unter den Uebeln der Gegenwart hat wohl keines die allgemeine Aufmerksamkeit so sehr in Anspruch genommen, als die täglich zunehmende Verarmung des Volkes, welche bereits einen so hohen Grad erreicht hat, daß Noth und Elend im Verein mit einer, gleichen Schritt haltenden Demoralisation ernste und begründete Besorgnisse für die Zukunft einflößen müssen.

Wenn diesem höchst bedenklichen Zustande auch mehrfache Ursachen zum Grunde liegen, so hat doch die öffentliche Meinung, diese wichtige Stimme, längst schon das Lottospiel als eine der zunächst einflussreichsten, zugleich aber auch bedauerenswürdigsten Ursachen der hierdurch physisch und moralisch zerrütteten Existenz des Volkes entschieden anerkannt, und die Erfahrungen der letzten Jahre haben nur dazu beigetragen, dieses Urtheil unwiderlegbar festzustellen.

Das Lottospiel, welches mit allen Attributen der gefährlichsten Verführungskunst ausgestattet, vorzugsweise Leidenschaften und Begierden aller Art, insbesondere aber die Gewinnsucht, zum Erntefeld ihrer Ausbeute sich ausersehen hat, welches mit den trügerischsten Lockungen eines in Aussicht gestellten Gewinnes, selbst dem Bettler Gelegenheit zur Theilnahme bietet, indem es jeden auch noch so geringen Betrag als Einsatz gestattet, hat bereits eine so ausgedehnte Verbreitung und eine so traurige Berühmtheit erlangt, daß die jetzt schon schrecklichen, weiterhin aber gar nicht berechenbaren Folgen desselben, selbst von jenen, die sich noch berufen glauben, das Fortbestehen des Lottos zu vertheidigen zu müssen, nicht mehr geleugnet werden können.

Die auf höhere Veranlassung im Jahre 1843 von den k. k. Kreisämtern des leit-

Solche ziffermäßige Daten führen nothwendiger Weise zu dem folgerechten Schlusse, daß der Ertrag des Lottogefälls der Staatskasse ein weit größeres Einkommen zuwenden sollte, als der Ertrag der directen Grundsteuer. Dennoch ist dieses nicht der Fall; denn nach, mindestens, doch halb offiziellen Angaben, ist es allgemein bekannt, daß der Ertrag des Lottogefälls aus der ganzen Monarchie zusammen nur die verhältnißmäßig sehr geringe Ziffer von drei bis höchstens vier Millionen erreicht.

Demnach bleibt es Thatsache, daß von dieser höchst bedeutenden Summe nur der geringste Theil wirklich in die Staatskasse als Reinertrag einfließe, und schon dieser Umstand allein wäre hinreichend, das dringende Bedürfniß der Aufhebung der Lotterie unbezweifelt nachzuweisen, da diese indirecte Abgabe einerseits ausgebehnte Gelegenheit und Spielraum bietet, dem Volke ungeheure Summen zu entlocken, welche doch der Staatskasse nicht zu Gute kommt, andernseits aber das Staatseinkommen auch unmittelbar dadurch verkürzt, daß es die Zahlungsunfähigkeit so vieler Steuerpflichtigen in Betracht der wirklichen directen Steuern herbeiführt.

Die etwaige Schwierigkeit, die durch Aufhebung der Lotterie in der Staatskasse entstandene Lücke wieder zu ergänzen, kann aber auf keinen Fall für die Regierung einen Abhaltungsgrund, die Lotterie aufzuheben, bilden, denn die Staatsverwaltung möge, welche Steuer es auch immer sei, an deren Stelle setzen, so wird doch keine grade für den Armen so drückend, so ungleichmäßig vertheilt, und in ihren Folgen so schädlich zugleich sein, als es die Einnahme des Lotto's ist.

Wenn man weiß, wie schwierig es gegenwärtig geworden ist, die directen Steuern einzutreiben, wie viele Executionen dabei stattfinden müssen, und wie viele Steuerreste demungeachtet verbleiben, so kann auch Niemand mehr darüber in Zweifel sein, daß die ungeheuren dem Lottospiele geopfert Summen, welche grade die ärmsten Klassen steuern, von denselben zum größten Theile nur auf dem Wege des Betruges und Verbrechens herbeigeschafft werden.

In Folge dieser traurigen Verhältnisse ist in vielen Gegenden Böhmens der Bettelstab jetzt ein förmlich organisirter Erwerbszweig geworden und vorzüglich in den Gebirgsgegenden, wo das Lottospiel am Eifrigsten betrieben wird, sieht man endlose Züge solcher Bettler nach allen Richtungen hin, die Dörfschaften durchziehen. Arbeitscheu und die bequeme Aussicht, ohne Anstrengung einen Geldbetrag zu sammeln, welcher sogleich zwischen Lottokollektur und Branntweinkneipe getheilt wird, mit einem Worte, die Früchte der Demoralisation sind aber weit häufiger noch der Bewegungsgrund das Bettlergewerbe zu ergreifen, als wahre Armuth selbst. In diesem organisirten Bettlergewerbe beginnt aber der erste und wirklich systematische Unterricht der zartesten Jugend in Lüge, Heuchelei, Verfälschung und Betrug, aus welchen sich späterhin Laster jeder Art und Verbrechen jeden Grades herausbilden. Die Polizei- und Criminalbehörden, ganz besonders aber die obrigkeitlichen Patrimonialgerichte auf dem Lande können die zahlreichen Fälle nachweisen, wo nur die verführerischen Lockungen des Lottospiels, zu Betrug, Diebstahl, Einbruch, Raub und Mord verleitet haben. Wie viele Opfer sind nicht auch aus der Klasse wohlhabender Grundeigenthümer, achtbarer Familienväter, diesem Lottospiele bereits gefallen, indem es sie an den Abgrund der Verzweiflung und endlich zum Selbstmorde geführt hat?

Die Stände Böhmens haben die Gefährlichkeit und die höchst nachtheiligen Folgen des Lottospiels längst schon erkannt, und haben in gewissenhafter Erfüllung ihres erhabenen Berufes, die physische und moralische Wohlfahrt des Landes thätigst zu fördern, wie nicht minder in Anbetracht der ihnen verfassungsmäßig obliegenden Pflicht, darüber

zu wachen, daß der Steuerpflichtige stets im zahlungsfähigen Zustande erhalten werde, als die Vertreter des Landes sich bereits veranlaßt gefunden, schon im Jahre 1843 durch ihren Ausschuss und wiederholt im Jahre 1845 im Wege der Deputation Sr. K. K. Majestät auf die so vielseitigen Nachtheile und höchst gefährlichen Folgen des Lottospielles ehrfurchtsvoll aufmerksam zu machen, und zugleich um Aufhebung desselben allerunterthänigst zu bitten.

Wenn die Gewährung dieser bringenden Bitte, welche die Stände und mit ihnen das ganze Land, von dem väterlichen Herzen ihres gütigsten Monarchen mit voller Zuversicht und Vertrauen erwarten durften, dennoch bisher immer nicht erfolgt ist, so ist der Grund hievon einzig nur in dem, vielleicht durch finanzielle Anschauungen hervorgerufenen Widerstande, den Sr. Majestät Behörden dieser Gewährung entgegengestellt haben, sowie zugleich in dem Umstande zu suchen, daß diese Behörden es wahrscheinlich nicht als ihre Pflicht erachtet haben, Sr. Majestät über das mit Höchstherrn erhabenen und väterlichen Gesinnungen, so sehr im Widerspruch stehende innere Wesen des Lottospielles und über die Unrechtllichkeit und Unzulässigkeit der Grundsätze, auf welche der Lottospielplan durchgängig basirt ist, aufzuklären, und in die genaueste und umfassendste Kenntniß zu setzen.

Die öffentliche Meinung hat bereits auch hierüber gerichtet, und grade diese Unterlassung weit härter als den Widerstand getadelt, weil es keinem Zweifel unterworfen sein kann, daß, wenn Sr. Majestät eine genaue Kenntniß dieser Verhältnisse erlangt hätte, jedes weitere Entgentreten nicht fruchtlos geblieben wäre, und Sr. Majestät das Fortbestehen dieses, in seinem Wesen wie in seinen Folgen verwerflichen Lottospielles, auch nicht einen Augenblick länger mehr geduldet und gewiß um jeden Preis bereits schon abgeschafft haben würde. Es erscheint darum auch nothwendig, hier in eine übersichtliche Darstellung des Spielplans der Zahlenlotterie einzugehen.

Dieser Spielplan ist unstreitig eine der scharfsinnigsten und vollendetesten Combinationen, leider aber zugleich auch eine der verwerflichsten, da er auf Grundsätzen beruht, welche eben so wenig mit dem Begriffe von Recht überhaupt, als insbesondere mit den von Sr. Maj. Allerhöchst erlassenen gesetzlichen Bestimmungen vereinbarlich sind. Schon die Kenntniß einiger wenigen Hauptgrundzüge, auf welchen derselbe beruht, reicht vollkommen hin, die Immoralität und Rechtswidrigkeit dieser Zahlenlotterie auf's Unzweifelhafteste nachzuweisen. Wie bekannt, besteht diese Lotterie aus 90 Nummern, von welchen in jeder der 30 in einem Jahre stattfindenden Ziehungen fünf gewinnende Nummern ausgehoben werden. Jede dieser 90 Nummern ist mit einem fixen Gewinnkapitale dotirt, über welches hinaus ohne Rücksicht, ob die Einsätze eine noch so bedeutende Höhe erreicht haben, keine weitere Auszahlung eines wirklich gemachten Gewinnstes mehr stattfindet.

Nach der Combination des Spielplans reicht aber schon, obwohl ein bedeutenderer Treffer nur in den seltensten Fällen möglich ist, ein verhältnißmäßig sehr geringer Betrag der Einsätze hin, um die Absorbirung des dotirten Kapitals zu bedrohen und als len weitem, über diesen beschränkten Betrag folgenden spätern Einsätzen ist in vorhin schon jede Möglichkeit eines Gewinnes benommen.

Nichtsdestoweniger werden aber weitere Einsätze nicht zurückgewiesen, sondern die Kollektoren nehmen bis auf den letzten Augenblick vor der Ziehung alle Einsätze in der Borausicht an, daß ein großer Theil der Spielenden jedenfalls getäuscht und übervorteilt sei, da ihnen auf keinem Fall ein Gewinn zu Theil werden kann.

Auf diese Weise und besonders bei der ausgedehnten Zahl und Verbreitung der bestehenden Kollekturen, bei den mannigfaltigen, leider durch die k. k. Behörden selbst auf das Entschiedenste begünstigten Anlockungen zum Lottospiele, bei der um so hoch gesteigerten Spielwuth des Volkes, und bei der gegebenen Möglichkeit, auch mit dem geringsten Betrage an dem Spiele Theil zu nehmen, geschieht es, daß in vielen Ziehungen einzelne Nummern so hoch übersezt sind, daß der Betrag der ohne jede Aussicht auf einen Gewinn gemachten Einsätze selbst zuweilen den Betrag des dotirten Gewinnskapitals dieser Nummern übersezt.

Nach erfolgter Ziehung gelangt nur ein sehr kleiner Theil der Spielenden, nämlich nur jener, welcher eine oder mehrere der fünf herausgehobenen gewinnenden Nummern besetzt hatte, zur traurigen Kenntniß, daß er gar nichts zu erwarten gehabt habe, dadurch, daß er statt des gemachten Gewinnstes bloß den Bescheid erhält, sein Einsatz sei gesperrt gewesen, und er muß sich noch glücklich schätzen, daß ihm auf sein Verlangen der Einsatz zurück erstattet wird.

Bei den übrigen 85 in der Ziehung nicht herausgehobenen Nummern gelangt der Spielende aber nur höchst selten zur Kenntniß, daß sein Einsatz gesperrt worden sei und erhält daher nur in den seltensten Fällen seinen, ohne der geringsten Chance eines Gewinnstes geopfertem Einsatz zurück, und grade diese meist nur der ärmsten und dürftigsten Klasse auf eine nicht zu rechtfertigende Weise entlockten Beträge sind es, welche das Haupterträgniß des Lottogefälls bilden.

Noch auffallender erscheinen die Verhältnisse, wenn bedacht wird, daß auch ohne Zuhilfnahme solcher der Regierung sicherlich nicht würdigen Mittel der mit mathematischer Gewisheit und Berücksichtigung aller erdenklichen möglichen Wechselfälle combinirte Spielplan, nicht nur jeden Verluft der Lottokasse unmöglich macht, sondern vielmehr derselben mindestens einen Gewinn

von 22 Proz.	bei dem	Extrato	Sage,
= 25	=	=	Extrato nominato,
= 40	=	=	Ambo Sage,
= 60	=	=	Terno Sage,

welcher Satz auch der häufigste ist, bei Quaternen und Quinternen aber 88 und mehr Prozente unbedingt sicherstellt, wie aus der Beilage nachgewiesenen Detaillirung näher zu entnehmen ist.

Die früher erwähnten Grundsätze und Modalitäten, nach welchen bei Ausübung des Lottospieles vorgegangen wird, stehen überdies sowohl mit den im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche enthaltenen Bestimmungen über Verträge überhaupt und Glücksverträge insbesondere, als mit allen übrigen politischen Gesetzen in so grellem und offenbarem Widerspruche, daß die Unzulässigkeit des Lottospieles, grade durch diese Allerhöchst erlassenen Gesetze selbst am besten erwiesen und am sichersten entschieden erscheint. Wenn einerseits durch das hier Dargestellte die Verwerflichkeit und Unzulässigkeit der Zahlenlotterie sowohl als Staatsanstalt, als auch als Finanzquelle vollständig nachgewiesen erscheint, andererseits aber auf die Rücksicht Gewicht gelegt wird, daß die alsogleiche gänzliche Auflassung der Zahlenlotterie bis zur Ausmittelung einer anderweitigen Einnahmequelle nicht rathlich und ausführbar sei und hinzu noch die Erwägung tritt, daß ein plötzliches Aufhöhen des einzigen erlaubten Glückspieles, die daran einmal gewöhnte Bevölkerung auf andere noch gefährlichere Abwege bringen könnte, so zeigt sich um so mehr schon jetzt die successive Verminderung der Kollekturen, die Einstellung der Einsätze auf die Ziehungen in anderen Provinzen und die strengste Untersagung jeder Art von Anlockun-

gen zum Lottospiel, als unabweisbares und bringendes Bedürfnis, im Interesse der Moralität und des Reiches, und dadurch wird zugleich am Zweckmäßigsten die sich als unerlässlich darstellende gänzliche Auflassung der Zahlenlotterie vorbereitet.

Beilage B.

Die kleine Zahlenlotterie im Königreiche Böhmen.

§. 1. Diese Lotterie zieht bei ihren Ziehungen (wovon 30 im Jahre stattfinden) aus 90 Nummern fünf heraus und zahlt

beim Extrato	den	14fachen
= Extrato nominato	den	67 =
= Ambo	den	240 =
= Terno	den	4800 =

Einsatz als Gewinnst heraus, es möge dieser in Kreuzern, Groschen, Zwanzigern, Gulden oder was immer bestehen, oder wie gewöhnlich gerechnet wird, man erhält für einen Kreuzer Einsatz beim Ambo 1 und beim Terno 20 Dukaten, denselben zu 4 Gulden gerechnet, als Gewinn zurück.

§. 2. Die Quaterne und Quinterne wird nicht eigens bezahlt, sondern überhaupt nur so viele Extrato, Ambo und Terni, als sich nach den Regeln der Combinationslehre in der Anzahl der errathenen Nummern befinden; daher

bei 1 Nummer 1 Extrato					
= 2 = 2 =	und 1 Ambo				
= 3 = 3 =	= 3 =	und 1 Terno			
= 4 = 4 =	= 6 =	= 4 =			
= 5 = 5 =	= 10 =	= 10 =			

vorausgesetzt, daß auf Extrato, Ambo und Terno allein oder auf 2 oder 3 zugleich gespielt worden ist.

§. 3. Eben so müssen aber auch, wenn beim Extratospiel auf einem Zettel mehr als eine, beim Amboenspiel mehr als zwei und beim Ternenspiel mehr als drei Nummern gesetzt worden, so viele Extraten, Ambo und Terni besetzt werden, als in diesen Nummern enthalten sind.

1 Nummer 1 Extrato	1 Extrato nom.			
2 = 2 =	10 =	=	1 Ambo	
3 = 3 =	15 =	=	3 =	1 Terno
4 = 4 =	20 =	=	6 =	4 =
5 = 5 =	25 =	=	10 =	10 =
n = n =	5n =	=	$\frac{n(n-1)}{1 \cdot 2}$	$\frac{n(n-1)(n-2)}{1 \cdot 2 \cdot 3}$

und daher
 90 = 90 = 450 = 4005 = 117,480 =
 besetzt werden.

Denn auf einem Zettel von fünf Nummern kommen auf jeden Fall fünf einzelne Nummern oder Extrato vor und daher auch bei n Nummern n solche Extrato.

Sollen aber diese fünf Nummern auf bestimmten Orten und Stufen stehen, so kann jede von ihnen fünf Plätze und daher im Ganzen 5×5 oder 25 verschiedene Plätze ausfüllen, es sind daher bei 5 Zahlen 25 Extrato nominato möglich oder im Allgemeinen $5 \times n$.

Eben so ist leicht einzusehen, daß 5 Nummern 10 Amben geben müssen.

Denn jede dieser Nummern bildet mit der noch übrigen 5—1 oder 4 Nummern einen Ambo, also im Ganzen $5 \cdot 4 = 20$ solche Verbindungen, worunter aber, wenn, wie bei der Lotterie auf die Ordnung der Zahlen nicht gesehen, immer zwei einander sich gleich sein müssen, weil die erste Zahl sich eben so gut einmal mit der zweiten, als wie die zweite mit der ersten sich verbinden wird, oder so jede einzelne mit jeder einzelnen

und daher die wahre Anzahl aller Amben in 5 Nummer $\frac{5 \cdot 4}{1 \cdot 2} = 10$ sein.

Da nun dieses bei jeder Anzahl von Nummern gilt, so muß die Anzahl aller aus n Zahlen möglichen Amben $\frac{n(n-1)}{1 \cdot 2}$ und daher aus 90 Nummern $\frac{90 \times 89}{1 \cdot 2} = 4005$.

Dieselbe Regel läßt sich nun auch bei den Ternen leicht begreifen, denn jeder der $\frac{5 \cdot 4}{1 \cdot 2} = 10$ Amben in den 5 gegebenen Zahlen bildet mit den noch übrigen 5—2 oder

3 Zahlen einen Terno oder $\frac{5 \cdot 4}{1 \cdot 2} \times 3 = 30$ Terni, worunter jedoch 3 Terni immer dieselben Zahlen, aber in verschiedenen Ordnungen enthalten waren, und daher die wahre Anzahl der Ternen in 5 Nummern $\frac{5 \cdot 4 \cdot 3}{1 \cdot 2 \cdot 3} = 10$ oder allgemein $\frac{n(n-1)(n-2)}{1 \cdot 2 \cdot 3}$ sein müsse.

Eine ausgeführte Combination wird die Sache augenscheinlich zeigen.

Gesetzt, Jemand setzte auf einen Zettel die 5 Nummern 1 2 3 4 5 und spielte auf Amben und Ternen, so setzte er eigentlich folgende 10 Amben, als:

1. 2—1. 3—1. 4—1. 5—2. 3—2. 4—2. 5—3. 4—3. 5—4. 5, und folgende 10 Ternen: 1. 2. 3—1. 2. 4—1. 2. 5—1. 3. 4—1. 3. 5—1. 4. 5—2. 3. 4—2. 3. 5—2. 4. 5—3. 4. 5.—

Würde er nun diesen Zettel mit 20 Kr. besetzen, so käme auf eine Ambe oder Terno nur 1 Kr. und er würde daher, im Falle er

1 Ambe machte 1 Ambe oder 1 Dukaten = 4 Fl. erhalten
 1 Terno = 3 = und 1 Terno oder 23 Duk. = 92 Fl.
 1 Quaterne = 6 = = 4 = = 6+4.20 = 86 = = 344 =
 1 Quinterne = 10 = = 10 = = 10+10.20 = 210 = = 840 =

ausgezahlt bekommen.

§. 4. Aus dieser Einrichtung geht nun hervor, daß ein Spieler, (da er, wenn er alle 5 gezogenen Nummern errathen wollte, auch alle 90 Nummern besetzen müßte);

- beim Extrato spiele 90 Einlagen zu machen hätte, um $5 \times 14 = 70$ solche als Gewinn zurückzuerhalten und daß hiemit dem Lotto 20 oder $\frac{2}{5}$ des Ganzen zurückbleibe;
- beim Ruffspiele oder dem Extrato nominato hätte er $5 \times 90 = 450$ Einlagen zu machen, um $5 \times 67 = 335$ solche zurückzuerhalten, wobei also dem Lotto 115 oder beinahe $\frac{1}{4}$ des Einsatzes zurückbleibt, denn er muß nach §. 3. jede der 90 Nummern an fünf verschiedene Plätze setzen, um dafür nach §. 2. fünfmal den festgesetzten Gewinn, d. i. die 67fache Einlage zu erhalten.
- Noch vortheilhafter für die Lottokammer zeigt sich diese Einrichtung §. 2. und 3. bei dem Ambospiele; denn hier mußten nach §. 3. 4005 Einlagen gemacht werden, um sicher 10×240 oder 2400 zurückzuerhalten. Das Lotto muß also in diesem Falle $4005 - 2400 = 1605$ oder beinahe $\frac{2}{5}$ aller Einlagen gewinnen.

d) Am Vortheilhaftesten aber ist für die Lottokammer das Ternospiel eingerichtet, obgleich sie für jeden Kreuzer Einlage 20 Dukaten oder den 4800fachen Betrag im Falle des Gewinnes zurückzahlt. Denn um sicher die 10 in den 5 gezogenen Nummern enthaltenen Ternen zu treffen und daher die 4800fache Einlage 10mal, d. i. 48,000 mal zu gewinnen, müßten all' die 117,480 Ternen besetzt werden, die in den 90 Nummern §. 3. enthalten sind. Der Spieler erhielte also für 117,480 Einsatz nur 48,000 Gewinn zurück und das Lotto behielte sich daher 69,480 oder beinahe $\frac{2}{3}$, also $\frac{1}{6}$ über die Hälfte der Einlage zurück.

Ein Beispiel möge die Sache noch deutlicher zeigen. Gesezt, Jemand ginge die Wette ein, daß er bestimmt in einer festgesetzten Ziehung eine Quinterne machen werde, so müßte er auch bei dem kleinsten Einsatze, d. i. einem Kreuzer, auf Terno seco 117,480 Kr. oder 1958 Fl. setzen, weil er, um sicher zu gewinnen, alle 90 Nummern, und daher auch alle darin enthaltenen Ternen besetzen müßte.

Er würde in diesem Falle ganz sicher die Quinterne erhalten und mit ihr die 10 darin enthaltenen Ternen, oder 200 Dukaten oder 800 Fl. ausgezahlt bekommen, wobei er an die Kammer 1158 Fl. verlieren würde, welche Summe also die Wette wenigstens betragen müßte, sollte der Spieler dabei keinen Schaden haben.

§. 5. Nach dem §. 2. und 3. läßt sich auch leicht die Wahrscheinlichkeit berechnen, in welcher beim gewöhnlichen Spiele der Gewinnst zum Verluste stehe, oder das Verhältniß zwischen Spieler und Lotto bei gleichem Glücke für Beide.

Denn da nach §. 3. in 90 Nummern 90 Extrato, 450 Ext. nom., 4005 Amben, 117,480 Ternen und (nach demselben Gesetze berechnet) $\frac{90 \times 89 \times 88 \times 87}{1 \cdot 2 \cdot 3 \cdot 4} = 2,555,190$

Quaternen und $\frac{90 \times 89 \times 98 \times 97 \times 96}{1 \cdot 2 \cdot 3 \cdot 4 \cdot 5} = 43,949,268$ Quinternen enthalten sind,

hingegen in den 5 gezogenen Nummern nur (§. 1.) 5 Extrato bestimmt oder unbestimmt, 10 Amben, 10 Ternen, 5 Quaternen und 1 Quinterne bezahlt werden, so verhält sich für den Spieler die Hoffnung zu gewinnen zu der Wahrscheinlichkeit zu verlieren:

Beim Extratospiel wie	5 : 90 =	1 : 18
= Extr. nom. =	5 : 450 =	1 : 90
= Amben =	10 : 4005 =	1 : 400 beinahe.
= Ternen =	10 : 117,480 =	1 : 11,748
= Quaternen =	5 : 2,555,190 =	1 : 511,038
= Quinternen =	1 : 43,949,268 =	1 : 43,949,268.

Verhältnisse, die besonders bei den höhern Spielen für das Lotto äußerst günstig sind.

Denn so ist z. B. bei dem Extrato eben so sicher, daß man bei 18 Ziehungen, wo dieselbe Zahl gesezt würde, eben so gut 18 mal verlieren als einmal gewinnen könne, beim Terno aber findet dieses Verhältniß erst bei 11,748 Ziehungen statt, welches, 30 Ziehungen auf ein Jahr gerechnet, 3916 Jahre geben würde.

Die Wahrscheinlichkeit eines Quinterno aber ist so klein, daß wenn alle Einwohner der österreichischen Monarchie, jeder eine andere Quinterne in einer und derselben Ziehung setzen würden, doch noch kaum wahrscheinlich wäre, daß einer davon eine Quinterne mache.

Die gesammten Einwohner Böhmens, 4,320,488 an der Zahl, müßten ihr Glück auf diese Art in 10 auf einander folgenden Ziehungen versuchen, um bei gleichem Glücke mit dem Lotto mit Wahrscheinlichkeit auf eine Quinterne für einen ihrer Einwohner vielleicht rechnen zu können.

Denn Gewißheit ist noch immer nicht vorhanden, da in den 10 auf einander folgenden Ziehungen sich immer dieselben Zahlen, oder doch mehrere von ihnen wiederholen und hiemit das Glück für den Spieler sich ungünstiger darstellen könnte.

Daß aber diese durch die Theorie gefundenen Verhältnisse selbst in der Wirklichkeit nicht zu hoch angeschlagen sind, zeigt selbst die Erfahrung. Denn

§. 6. in den 300 Ziehungen vom Jahre 1836 bis 1845 wurden in Prag, also im zehnjährigen Durchschnitte, gezogen:

1. — 21 mal	31. — 18 mal	62. — 12 mal.
2. — 18 "	32. — 18 "	63. — 22 "
3. — 21 "	33. — 18 "	64. — 13 "
4. — 15 "	34. — 14 "	65. — 16 "
5. — 21 "	35. — 15 "	66. — 26 "
6. — 24 "	36. — 17 "	67. — 22 "
7. — 22 "	37. — 22 "	68. — 20 "
8. — 20 "	38. — 22 "	69. — 15 "
9. — 24 "	39. — 17 "	70. — 16 "
10. — 17 "	40. — 11 "	71. — 16 "
11. — 10 "	41. — 11 "	72. — 12 "
12. — 17 "	42. — 12 "	73. — 21 "
13. — 10 "	43. — 17 "	74. — 16 "
14. — 16 "	44. — 14 "	75. — 18 "
15. — 16 "	45. — 22 "	76. — 12 "
16. — 18 "	46. — 19 "	77. — 18 "
17. — 23 "	47. — 9 "	78. — 19 "
18. — 16 "	48. — 13 "	79. — 11 "
19. — 17 "	49. — 12 "	80. — 17 "
20. — 17 "	50. — 16 "	81. — 13 "
21. — 13 "	51. — 18 "	82. — 20 "
22. — 20 "	52. — 22 "	83. — 19 "
23. — 18 "	53. — 12 "	84. — 13 "
24. — 11 "	54. — 12 "	85. — 17 "
25. — 19 "	55. — 17 "	86. — 14 "
26. — 15 "	56. — 17 "	87. — 13 "
27. — 21 "	57. — 13 "	88. — 11 "
28. — 18 "	58. — 24 "	89. — 15 "
29. — 18 "	59. — 14 "	90. — 15 "
30. — 16 "	60. — 14 "	

Gesetzt nun, ein Spieler, der durch alle diese 300 Ziehungen auf dieselbe Zahl gleichförmig gesetzt hätte, wäre so glücklich gewesen, die 66, die günstigste Zahl, da sie 26 mal herauskam zu wählen, so würde er für seine 300 Einsätze $26 \times 14 = 364$, also um 64 Einsätze mehr zurückerhalten haben; hingegen hätte derjenige, welcher unter gleichen Umständen sich die unglücklichste der gezogenen Zahlen, nämlich die 47, die nur 9 mal herauskam, genommen hätte, für seine 300 Einsätze nur $9 \times 14 = 126$ zurückerhalten und 174 derselben verloren, während doch der Beglückteste nur 64 gewonnen hätte.

Da überdies 14 in $300 - 21 \frac{9}{14}$ mal enthalten ist, oder eine und dieselbe Zahl wenigstens 22 mal in diesen 10 Jahren hätte gesetzt werden müssen, um nichts zu verlieren und über 22 mal, um doch etwas zu gewinnen, jedoch nur 5 Zahlen (nämlich 6, 9, 17, 58, 66)

in obigem Verzeichniß zu finden sind, die öfter als 22 mal gezogen wurden, so verhält sich in diesem zehnjährlichen Turnus die Wahrscheinlichkeit vom Gewinnste gegen den Verlust, wie $5 : 90 = 1 : 18$, dieselbe Zahl, welche die Theorie in §. 5 beim Extratospieler dargestellt hat; ein Beweis, daß obige Verhältnisse, selbst für die Wirklichkeit nicht für zu groß angenommen worden sind.

Obgleich aber das Lottospiel in allen Theilen für die Kammer so vortheilhaft (wie oben gezeigt wurde) eingerichtet ist, so ist es dennoch auch möglich, daß das launenhafte Glück manchmal, wenn auch höchst selten, dem Spieler zulächle, um ihn für all' die so sicher berechneten Unfälle einigermaßen zu entschädigen.

Und wirklich zeigte die Erfahrung, daß seit dem 12. October 1754, wo in Prag die erste Ziehung geschah, so wie in andern Ländern, wo Lotterien bestehen durch alle die zu hoch besetzten Nummern und das dabei glückliche Eintreffen von Ternern und Quin-ternern, die Lottokammer in Verlegenheit gebracht wurde.

Um nun auch diesen, wenn gleich höchst seltenen und einzigen Unstern vom Lote abzuwenden, ist die Sperrung der Einsätze eingeführt worden.